

## 1. Nachtragssatzung der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Ostholstein vom 12.03.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### § 1

§ 4 (3) der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein wird wie folgt geändert:

#### „§ 4

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 2 Abs. 3 KrO)

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie legt dem Kreistag einen jährlichen Tätigkeitsbericht im ersten Halbjahr vor.“

### § 2

§ 5 (1) d und (4) der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein werden wie folgt geändert:

#### „§ 5

#### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16 a, 40, 40 a, 41, 57 KrO i.V.m. § 92 Abs. 5 GO)

#### (1) d **Ausschuss für Schule, Bildung und Sport**

##### Zusammensetzung:

13 Kreistagsabgeordnete, anstelle von bis zu 6 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Bei der Behandlung von Sportangelegenheiten kann der Ausschuss zusätzlich 2 Personen, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind, auf Vorschlag des Kreissportverbandes gem. §§ 16 b Abs. 2 i. V. m. 41 Abs. 12 Satz 1 KrO als Sachkundige hinzuziehen; sie müssen dem Kreistag angehören können.“

##### Aufgabengebiet:

- Schulwesen einschl. Schulbauplanung und -förderung
- berufliche Bildung
- Sportstättenplanung und -förderung

- (4) Jede Fraktion kann für jedes auf ihren Vorschlag gewählte Ausschussmitglied bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere

stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Für jedes der unter Ziffer 1c) und 1d) genannten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können die Verbände eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter vorschlagen.“

### **§ 3**

Die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung tritt zum 12.03.2024 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) KrO wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 27.03.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 04.04.2024

gez.  
Timo Gaarz  
Landrat